

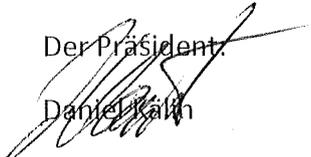
Reglement betreffend Pachtteilvergabe der Genossame Dorf-Binzen

1. Für die Pachtteilvergabe wird aus den Bewerbern eine Rangliste erstellt. Wer am längsten Keinen Teil mehr erhalten hat, führt die Liste an.
2. Heu- und Streuteile werden weiterhin separat vergeben.
3. Die Vergabe einer Alpweide wird mit der Vergabe eines Heuteils von 500 Aren gleichgesetzt.
4. Stehen zwei Bewerber im gleichen Rang, kann der Bewerber mit der kleineren gepachteten Fläche der Genossame Dorf-Binzen bevorzugt werden.
5. Wenn ein Bewirtschafter einen Heu- oder Streuteil erhalten hat, wird er erst wieder berücksichtigt, wenn alle anderen Interessenten einen Heu- oder Streuteil erhalten haben.
6. Erhält ein Bewirtschafter zwei oder mehrere Heu- oder Streuteile, kann er für längere Zeit gesperrt und von der Pachtteilvergabe ausgeschlossen werden.
7. Der Genossenrat hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen (z.B. Landersatz) freiwerdende Parzellen direkt zu vergeben.
8. Genossenmitglieder, welche neu in die Genossame Dorf-Binzen aufgenommen worden sind, werden am Ende der Rangliste aufgeführt.
9. Pachtverträge dürfen grundsätzlich nur so lange dauern, bis der Pächter 65-jährig ist. Auf ein entsprechendes Gesuch hin kann der Genossenrat die Pachtdauer verlängern.

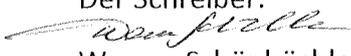
Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung vom 18. Februar 2025 vom Genossenrat genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Einsiedeln, 18. Februar 2025

Der Präsident:


Daniel Kalth

Der Schreiber:


Werner Schönbächler